



Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Plön vom 28.09.2011

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Aug. 1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem PBefG vom 20. Aug. 1991 (GVOBl. Schl.-H. S 400) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb des Kreises sind Festpreise; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Der Geltungsbereich ist auf das Kreisgebiet beschränkt.

§ 2 Beförderungsentgelte

Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt mit Fahrpreisanzeiger nach einem Einheitstarif:

1. Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe beträgt 2,20 Euro.
2. Für je 69,44 m Fahrstrecke werden 0,10 Euro berechnet.
 - a) Die Anfahrt zum Besteller ist kostenlos.
 - b) Für Anfahrten, die zu einem Ort erfolgen, von welchem aus die Fahrt nicht zum Standort der Taxen zurück erfolgt, muss ein Entgelt nach Ziffer 2 berechnet werden.
3. Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt zu entrichten. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis zu erteilen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Taxifahrer die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

§ 3 Sondereinbarungen

Für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen können Sondereinbarungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 PBefG getroffen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön.



§ 4 Wartezeiten

Als Wartezeitentgelt sind nach Antritt der Fahrt je 18 Sekunden 0,10 Euro und für eine volle Stunde 20,00 Euro zu berechnen.

§ 5 Gepäckbeförderung

Handgepäck ist unentgeltlich zu befördern.

§ 6 Zurückweisung einer Taxe

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so errechnet sich das Entgelt für Wege und Wartezeit nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

§ 7 Betriebsstörung

Wird eine Fahrt durch Ausfall des Fahrzeuges, durch Verschulden des Kraftfahrers oder durch Unfall unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrpreises nicht verpflichtet. Der entrichtete Fahrpreis ist zurückzuzahlen.

§ 8 Sonderausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte Ausstattung der Taxe z.B. zu Hochzeits- und Bestattungsfahrten darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden können.



§ 10
Inkrafttreten

Diese Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen wird im Internet unter der Internetadresse www.kreis-ploen.de bereitgestellt. Auf diese Bereitstellung wird in der Ostholsteiner Zeitung der Kieler Nachrichten hingewiesen. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung (Bereitstellung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte mit Taxen im Kreis Plön vom 30.10.2008 außer Kraft.

Plön, 28.09.2011

Kreis Plön
Die Landrätin
Amt für Sicherheit und Ordnung
Verkehrsaufsicht

Stephanie Ladwig
Landrätin